

# Mountain Resort Real Estate Fund SICAV - Swiss MRREF (ISIN CH0254089771)

## Ausgabe von Aktien Dezember 2024 Zeichnungsschein

**Einreichung:** bei der Bank des Kunden, zur Weiterleitung an die Depotbank

Mountain Resort Real Estate Fund SICAV ist ein Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Das Teilvermögen "Swiss MRREF" fällt unter die Kategorie "Immobilienfonds" im Sinne von Art. 36 ff. i.V.m. Art. 58 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). **Das Teilvermögen "Swiss MRREF" richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG und Art. 5 Abs. 1 FIDLEG sowie Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. 6a KKV.** Diese Zeichnung stützt sich auf den Emissionsprospekt und den Preamble mit integriertem Anlagereglement der Mountain Resort Real Estate Fund SICAV.

---

<b>Zeichnungsfrist</b>	vom 18. bis zum 28. November 2024, 12.00 Uhr
<b>Bezugsverhältnis</b>	2 bisherige Aktien (2 Bezugsrechte) berechtigen zum Bezug von 1 neuer Aktie der Mountain Resort Real Estate Fund SICAV - Swiss MRREF
<b>Ausgabepreis</b>	CHF 110.00 je Aktie Die Ausgabekommission und die Nebenkosten sind im Ausgabepreis inbegriffen.
<b>Liberierung</b>	5. Dezember 2024

---

### Angaben zur zeichnenden Anlegerin / zum zeichnenden Anleger

Anleger/in \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Vertriebspartner \_\_\_\_\_

Als Inhaber/in von \_\_\_\_\_ Bezugsrechte der Mountain Resort Real Estate Fund SICAV - Swiss MRREF, zeichne ich gemäss den im Emissionsprospekt festgelegten Bedingungen:

nach Ausübung von \_\_\_\_\_ Bezugsrechten (Valoren-Nr. 133 175 659 / ISIN CH1331756598)

nach Verkauf von \_\_\_\_\_ Bezugsrechten (Valoren-Nr. 133 175 659 / ISIN CH1331756598)

\_\_\_\_\_ **Aktien der Mountain Resort Real Estate Fund SICAV - Swiss MRREF**  
zum Ausgabepreis von CHF 110.00 je Aktie  
Die Ausgabekommission und Nebenkosten sind im Ausgabepreis inbegriffen  
**Valoren-Nr. 25 408 977 / ISIN CH0254089771**

Die Liberierung der Aktien erfolgt gegen Zahlung des Ausgabepreises am 5. Dezember 2024.

**Hinweis:** Falls der Anleger mehr Aktien zeichnen möchte, als durch die Ausübung der gehaltenen Bezugsrechte gewährt werden, wird er gebeten, ein freies Zeichnungsformular auszufüllen.

## **Liberierung und Einbuchung der Titel, Zahlungsabwicklung**

### **Liberierung der gezeichneten Aktien**

zu Lasten meines Kontos Nr. \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_

### **Einbuchung der Titel**

in meinem Depot Nr. \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_

### **Der/die zeichnende Anleger/in bestätigt:**

- ein/e qualifizierte Anleger/in im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG und Art. 5 Abs. 1 FIDLEG oder Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 6a KKV zu sein (siehe Text der Artikel auf der folgenden Seite);
- den Inhalt des aktuellen Emissionsprospekts sowie des Preamble mit integriertem Anlagereglement der Mountain Resort Real Estate Fund SICAV zur Kenntnis genommen zu haben;
- sich unwiderruflich zu verpflichten, den Ausgabepreis für die gezeichneten Aktien bei der Liberierung in bar zu bezahlen.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### **Haftungsausschluss:**

Die SICAV sowie die Depotbank behalten sich das Recht vor, jederzeit vor dem Datum der Liberierung aufgrund von Ereignissen nationaler oder internationaler, währungspolitischer, finanzieller, wirtschaftlicher, politischer oder abwicklungstechnischer Natur oder bei Eintreten von Vorkommnissen anderer Art, die den Erfolg des Angebots ernsthaft in Frage stellen würden, die Emission von neuen Aktien zu verschieben bzw. diese nicht durchzuführen.

**Depotbank:** Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne - Immo Desk, Tel.: +41 (0)21 212 40 96

**Delegierte Fondsleitung:** Solutions & Funds AG, Morges, Tel : + 41 (0)22 365 20 60

**Fondsmanager:** Swisspeak Resorts AG, Sion, Tel : +41 (0)58 255 87 00

## **KAG Art. 10 Anlegerinnen und Anleger**

(Abs. 3 und 3ter)

<sup>3</sup> Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten professionelle Kundinnen und Kunden nach Art. 4 Absätze 3-5 oder nach Artikel 5 Absätze 1 und 4 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 («FIDLEG») (Stand am 1. Januar 2020).

<sup>3ter</sup> Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten auch Privatkundinnen und -kunden, für die ein Finanzintermediär nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a FIDLEG oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen. Die Erklärung muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.

## **KKV Art. 6a Schriftliche Erklärung**

Der Finanzintermediär:

- a. informieren die Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3<sup>ter</sup> des Gesetzes, dass sie als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten;
- b. klären sie über die damit einhergehenden Risiken auf; und
- c. weisen sie auf die Möglichkeit hin, schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erklären zu können, nicht als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten zu wollen.

## **FIDLEG Art. 4 Abs. 3-5 Kundensegmentierung**

<sup>3</sup> Als professionelle Kunden gelten:

- a. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG) und dem KAG;
- b. Versicherungsunternehmen nach dem VAG;
- c. ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a und b;
- d. Zentralbanken;
- e. öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie;
- f. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie;
- g. Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- h. grosse Unternehmen;
- i. für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie.

<sup>4</sup> Als institutionelle Kunden gelten professionelle Kunden nach Absatz 3 Buchstaben a–d sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie.

<sup>5</sup> Als grosses Unternehmen gilt ein Unternehmen, das zwei der folgenden Grössen überschreitet:

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken;
- c. Eigenkapital von 2 Millionen Franken.

## **FIDLEG Art. 5 Abs. 1**

<sup>1</sup> Vermögende Privatkundinnen und -kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen können erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out).